

# RS Vwgh 1986/9/30 85/05/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1986

## Index

L82000 Bauordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs3;  
AVG §66 Abs4;  
BauRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):85/05/0006 84/05/0039

## Rechtssatz

Ein begründeter Berufungsantrag liegt dann vor, wenn die Eingabe erkennen lässt, welchen Erfolg der Einschreiter anstrebt und womit er seinen Standpunkt vertreten zu können glaubt. Für die Beurteilung, ob ein Berufungsantrag begründet ist, ist nicht wesentlich, dass die Begründung stichhältig ist.

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Berufungsverfahren BauRallg11/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985050005.X08

## Im RIS seit

23.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

28.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>